

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen für Dachbegrünung

(Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 05.12.2019.)

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 26.11.2019 eine Förderung für Dachbegrünung beschlossen. Hierfür werden ab dem 01.01.2020 jährlich 50.000 € zur Verfügung gestellt und durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt:

1. Förderziele

Die Stadt Ratingen fördert die Dachbegrünung als kommunale Maßnahme der Klimafolgenanpassung. Begrünte Dächer können die sommerliche Hitzebelastung verringern (Verdunstungseffekt) und durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern leisten (Retentionseffekt). Die Begrünungsmaßnahmen können auch Luftschadstoffe binden und zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen auf Gebäuden im Gebiet der Stadt Ratingen.

2.2 Die Förderung kann für Neubau und Bestandsgebäude in Anspruch genommen werden.

2.3 Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben

- bei denen bereits vor Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung begonnen worden ist,
- bei denen die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen nicht vorliegen,
- bei denen die Dachflächen im Rahmen des kommunalen Fassaden-, Dach- und Hofprogramms (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden-, Dach- und Hofflächen in ausgewählten Teilbereichen des Stadtumbaugebietes Ratingen Zentrum) förderfähig sind.

2.5 Die Förderung ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung und Umsetzung sowie die Prüfung der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller.

2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

3.1 Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines pauschalen Zuschusses. Die Höhe der Förderpauschale ist dabei abhängig von der Art der Begrünung und von der Größe der zu begrünenden Dachfläche:

- Arten der Begrünung sind die extensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage 5 – 10 cm und einer Bepflanzung mit Sukkulenten, Moosen, Kräutern und Gräsern und die intensive Dachbegrünung mit einer Substratauflage > 10 cm und einer Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern.
- Die Fläche der Begrünungsmaßnahme auf dem Dach ist zur Festlegung des Fördersatzes in Abschnitte von 5 – 20 m², von 20 – 100 m², von 100 – 500 m² und von größer als 500 m² unterteilt.

3.2 Die Förderpauschale für Dachbegrünung beträgt max. 5.000 € pro Objekt und wird wie folgt festgelegt:

Fläche der Begrünung	5 – 20 m ²	> 20 – 100 m ²	> 100 – 500 m ²	> 500 m ²
Art der Begrünung				
Extensive Dachbegrünung	350 €	1.000 €	2.000 €	3.500 €
Intensive Dachbegrünung	500 €	1.500 €	2.500 €	5.000 €

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer/-innen und Eigentümergemeinschaften sowie Antragsteller/-innen mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers. Der Antrag muss vor Durchführung der Begrünungsmaßnahme gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

4.2 Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.klimaschutz-ratingen.de heruntergeladen oder bei der Stadt Ratingen, 70.7 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz angefordert werden.

4.3 Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Ratingen, 70.7 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Lintorfer Straße 38, 40878 Ratingen oder per Fax unter 02102 550 9670 einzureichen.

4.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- genaue Beschreibung der geplanten Dachbegrünung (Art der Begrünung und Größe der Begrünungsfläche)
- einen Lageplan oder eine maßstabsgetreue Skizze, denen die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann

5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

5.1 Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.

5.2 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsesingangs bei der Stadt Ratingen. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.

Pro Antragsteller werden grundsätzlich maximal zehn Projekte pro Jahr gefördert. Über Ausnahmen hierzu kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden werden.

5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Dachbegrünung, die der Stadt unter Beifügung eines Lichtbildes des begrünten Daches unaufgefordert schriftlich anzuzeigen ist. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt 12 Monate nach Bekanntgabe der Bewilligung.

Die Stadt ist berechtigt, vor Auszahlung der Fördermittel die Richtlinienkonformität der Dachbegrünung vor Ort selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.

Ratingen den 06.07.2020